Abschrift der Textlichen Festsetzungen

– BP Nr. 38 Heidgen –

T e x t

1. Zu diesem Text gehört eine zeichnerische Darstellung. Die Umgrenzung des Planbereichs geht aus dem zeichnerischen Teil hervor.

2. Der Bebauungsplan enthält Festsetzungen gemäß Bundesbaugesetz § 9 Abs. 1 Ziffer 1a, 1b, 1e, 3, 8, 12, 15 und 16 in Verbindung mit § 4 der I. Durchführungsverordnung NW zum Bundesbaugesetz und der Bauordnung Nordrhein-Westfalen § 103 und § 10.

3. In dem Bebauungsplangebiet werden Festsetzungen älteren Ortsrechts, die dem Bebauungsplan entgegenstehen, aufgehoben.

4. Soweit im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes nicht anders bestimmt, werden hierdurch festgesetzt:

4.1 Bauliche Nebenanlagen sind nur innerhalb der Baugrenzen zulässig. Von dieser Festsetzung sind folgende Ausnahmen zugelassen: Wasserbecken, Terrassenschutzwände, unterirdische Behälter, Einfriedigungen.

4.2 Eventuelle spätere Anbauten von Vordächern und Terrassenschutzwänden sind innerhalb einer Hausgruppe gleichartig zu gestalten. Farbiger Wellkunststoff ist hierfür nicht zulässig.

4.3 Die Häuser sind gruppenweise in gleichem Material und gleicher Farbe zu gestalten. Die Farben müssen aufeinander abgestimmt sein.

4.4 Für die Einzäunung sind für jede Hausgruppe gleiche Materialien zu verwenden. Vorgarteneinzäunungen sind nicht zulässig. Die Grundstücke der Mehrfamilienhäuser dürfen nicht eingezäunt werden.

4.5 Reklamen jeder Art und Warenautomaten dürfen nicht angebracht werden.

Planverfahren

1. Der verbindliche Bauleitplan (Bebauungsplan Nr. 38 – Heidgen –), ist gemäß § 2 (1) in Verbindung mit den §§ 8 und 9 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) durch Beschluss des Rates der Stadt Bergisch Gladbach vom 31. März 1969 aufgestellt worden.
 Bergisch Gladbach, den 01.04.1969
 gezeichnet Fröling, Der Bürgermeister

2. Der Bebauungsplan Nr. 38 – Heidgen – hat gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in der Zeit vom 22.07.1969 bis 22.08.1969 öffentlich ausgelegen.
 Bergisch Gladbach, den 25.08.1969
 gezeichnet i.A. Höller, Der Stadtdirektor

3. Der Bebauungsplan Nr. 38 – Heidgen – ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.06.1960 (BGBl. I S. 341) vom Rat der Stadt Bergisch Gladbach am 04.09.1969 als Satzung beschlossen worden.
 Bergisch Gladbach, den 05.09.1969
 gezeichnet Fröling, Der Bürgermeister

4. Der Bebauungsplan Nr. 38 – Heidgen – ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom 04.12.1969 genehmigt worden.
 Köln, den 05.12.1969
 gezeichnet i.A. Strehlau, Der Regierungspräsident

5. Die Bekanntmachung der Genehmigung des Regierungspräsidenten sowie Ort und Zeit der Auslegung gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) ist am 07.03. und am 10.03.1970 erfolgt.
 Bergisch Gladbach, den 11.03.1970
 gezeichnet Fröling, Der Bürgermeister